

## Zertifizierung „fit für 100“ Übungsleiter

### Schulung „fit für 100“ - Bewegungsangebote für Hochaltrige

Ein Übungsprogramm zum Erhalt der Alltagskompetenzen unter besonderer Berücksichtigung von Personen im vierten Lebensalter. Das Bewegungsprogramm beinhaltet neben Kräftigungsübungen spezielle Angebote zur Koordinationsschulung sowie ein breites Spektrum an Alternativübungen für RollstuhlfahrerInnen. Insgesamt stärkt das Bewegungstraining vorhandene und fördert neue Ressourcen. Speziell eingesetzt zur Sturzprophylaxe werden innerhalb kürzester Zeit Verbesserungen sichtbar.

Nach der Darstellung des theoretischen Hintergrundes zum Programm wird insbesondere praktisch orientiert gearbeitet. Typische Altersproblematiken sowie Krankheitsbilder werden besprochen und Umsetzungstipps aus eigener Praxis gegeben, sodass der Übungsleiter in die Lage versetzt wird, ein entsprechendes Übungsprogramm auch mit multimorbiden oder demenziell erkrankten Teilnehmern durchzuführen.

Im Anschluss an die drei Schulungstage sind zwei erfolgreiche Videohospitationen inkl. Feedback durch „fit für 100“ Mitarbeiter wichtiger Bestandteil der Zertifizierung. Diese sind in den Teilnahmegebühren bereits enthalten.

### Schulungsdauer

- 3 aufeinanderfolgende Tage mit theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten
- 2 Videohospitationen mit Feedback durch einen Mitarbeiter von „fit für 100“

### Hospitationen

Die erste Hospitation sollte bis zu einem Jahr nach Absolvierung der Unterrichtseinheiten eingereicht werden.

## Allgemeine Bedingungen zur Teilnahme an den Zertifizierungskursen „fit für 100“

1. Sollten Zertifizierungskurse „fit für 100“ durch Krankheit von ReferentInnen, durch Unterbelegung oder durch andere, nicht vom Veranstalter zu vertretende Gründe kurzfristig abgesagt werden müssen, entsteht dem Schulungsbewerber lediglich ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Kursgebühren. Weiter gehende Ansprüche sind auch dann ausgeschlossen, wenn dem Schulungsbewerber bereits andere Kosten, z. B. durch Absage von Terminen oder Patienten, Buchung einer Unterkunft, Anreise o. ä. entstanden sind.
2. Sollte ein Schulungsbewerber seine Teilnahme an einer Zertifizierungsveranstaltung „fit für 100“ absagen, so besteht – unabhängig vom Grund seiner Absage – Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr von  
100%, wenn er früher als 8 Wochen vor Kursbeginn absagt,  
50%, wenn er zwischen 4 und 8 Wochen vor Kursbeginn absagt,  
30%, wenn er zwischen 2 und 4 Wochen vor Kursbeginn absagt.  
Bei noch kurzfristigerer Absage wird die volle Schulungsgebühr fällig. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Schulungsgebühren. Bei der dreitägigen Schulung ist die Absage zu einzelnen Kursteilen nicht möglich! Ferner wird auch bei Nichtteilnahme an einzelnen Kursteilen die gesamte Schulungsgebühr fällig. Absagen bedürfen der Schriftform und erhalten erst durch die schriftliche Bestätigung der Veranstalter Gültigkeit!
3. Unterricht, der von SchulungsteilnehmerInnen durch Krankheit oder aus anderen Gründen nicht wahrgenommen werden kann, wird nicht rückvergütet und auf der Teilnahmebestätigung vermerkt.
4. Schulungsbewerber können ihre Kursplätze nicht untereinander tauschen. Die Schulungsplatzvergabe ist allein Sache der Veranstalter und der jeweiligen Kursleitung.

5. Ein Schulungsplatz „fit für 100“ gilt im Einvernehmen der Bewerber und der Veranstalter als bestätigt, wenn
- a) eine schriftliche, verbindliche Anmeldung vorliegt,
  - b) die speziellen Teilnahmevoraussetzungen für den Kurs erfüllt sind,
  - c) dem Bewerber eine schriftliche Schulungsplatzreservierung der Veranstalter vorliegt. Sollte eine verbindliche Anmeldung nicht innerhalb von 14 Tagen von den Veranstaltern beantwortet sein, hat sich der Bewerber durch Rückfrage davon Kenntnis zu verschaffen, ob für ihn ein Kursplatz reserviert wurde. Bei Versäumnis dieser Obliegenheit kann er sich nicht darauf berufen, eine Schulungsplatzreservierung oder Absage nicht erhalten zu haben.
6. Die Inhalte der Schulung dem Urheberrecht unterliegen und nicht vervielfältigt oder für Fortbildungsmaßnahmen genutzt werden dürfen.
7. Die SchulungsteilnehmerInnen halten sich in den Veranstaltungsräumen auf eigene Gefahr auf. Bei Anwendungsdemonstrationen und Übungen, die SchulungsteilnehmerInnen an sich oder anderen vornehmen, handeln diese auf eigene Gefahr und Wagnis. Schadenersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen die DozentInnen und den Veranstalter sind, sofern nicht zurechenbare grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ausgeschlossen.
8. Sollte der Veranstalter KursteilnehmerInnen bei der Beschaffung von Übernachtungsmöglichkeiten behilflich sein, haften sie nicht für die Erbringung der Leistungen der jeweiligen Pensionen/Hotels. Eine Haftung für die jeweils preisgünstigste Unterbringung ist ebenfalls ausgeschlossen.
9. Das Zertifikat „fit für 100“ hat zwei Jahre Gültigkeit. Es gilt das Datum der Ausstellung. Nach Ablauf dieser Frist muss zur Verlängerung der Zertifizierung die Teilnahme an einem Fortbildungsseminar „fit für 100“ nachgewiesen werden.
10. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ausschließlich die geschulte Person berechtigt ist, das „fit für 100“-Bewegungsprogramm selbstständig durchzuführen. Der zertifizierten Kursleitung liegt keine Berechtigung vor, weitere Personen in der Praxis von „fit für 100“ zu unterweisen oder zu schulen.
11. Das Zertifikat berechtigt im Gültigkeitszeitraum zur Nutzung des Logos „fit für 100“ - **Bewegungsangebote für Hochaltrige**“. Bei der Verwendung der Wortmarke und/oder des Logos außerhalb des Projektes und der direkten Projektaktivitäten muss der folgende Zusatz hinzugefügt werden:
- „Ein Projekt in Kooperation von DSHS Köln, MAGS-NRW, LSV-NRW, LSB-NRW –  
© Dr. Heinz Mechling“

Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns die Aberkennung des Zertifikats sowie die Einleitung rechtlicher Schritte vor.